

Allgemeine Einkaufsbedingungen der StarragTornos Gruppe

gültig ab Juli 2024

1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Bestellungen der StarragTornos Group AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen («**StarragTornos**») gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung ausschliesslich die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen («**AEB**»). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn StarragTornos nicht ausdrücklich widerspricht. Andere Lieferbedingungen gelten nur, wenn StarragTornos diese Bedingungen explizit und schriftlich anerkannt hat. Mit der Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant die ausschliessliche Geltung dieser AEB.
- 1.2. In diesen AEB gelten sowohl Warenlieferungen als auch Werk- und Dienstleistungen als Lieferungen («**Lieferung**»).
- 1.3. Diese AEB gelten bis auf Widerruf durch StarragTornos auch für alle zukünftigen Lieferungen des Lieferanten. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für jene Lieferung, für die sie schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4. Wo in diesen AEB eine Kommunikation schriftlich zu erfolgen hat, genügt der Nachweis durch Text, entweder in elektronischer oder physischer Weise.

2. Bestellungen und Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen von StarragTornos sind frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich. Lieferungen erfolgen nur aufgrund von Bestellungen der StarragTornos. Ausgeführte Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden von StarragTornos nicht anerkannt. Dasselbe gilt für nachträgliche Änderungen der Bestellung.
- 2.2. Sofern die Bestellung keine andere Frist zu Annahme enthält, hat der Lieferant die Bestellung innerhalb 5 Arbeitstage ab Erhalt schriftlich zu bestätigen. Abweichungen zur Bestellung sind deutlich zu kennzeichnen und gelten als neues Angebot, welches die schriftliche Bestätigung von StarragTornos bedarf.
- 2.3. Der Vertrag kommt mit der gültigen Annahme der Bestellung oder der Bestätigung des Angebots zustande («**Vertrag**»). Sofern nichts anderes vereinbart, sind die folgenden Unterlagen in der nachstehenden Reihenfolge Vertragsbestandteil:
 - Bestellung von StarragTornos;
 - diese AEB;
 - die technischen Spezifikationen laut Bestellung;
 - die allgemeinen Spezifikationen und Standards von StarragTornos.
- 2.4. Der Lieferant garantiert, Ersatzteile für gelieferte Produkte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung liefern zu können. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen einzustellen, wird er dies StarragTornos unverzüglich mitteilen und eine letzte Bestellung ermöglichen.

3. Lieferumfang und Verpackung

- 3.1. Der Lieferumfang bestimmt sich nach der von StarragTornos erteilten Bestellung. Teil- oder Überlieferungen setzen die vorgängige Zustimmung von StarragTornos voraus.
- 3.2. Notwendige Schutzvorrichtungen, Ursprungsnachweis, Lagerungs- Montage- und Betriebsanweisungen, Sicherheitsblätter sowie Unterlagen für die Wartung und Instandsetzung der Lieferung sind kostenlos mitzuliefern.
- 3.3. StarragTornos ist berechtigt, allfällig zur Lieferung zugehörige Software einschliesslich Dokumentation für die vertragsgemässe Verwendung der Lieferung zu nutzen. Der Lieferant prüft die Software vor der Auslieferung und Installation mit geeigneten markt- und branchenüblichen Virenschutzprogrammen.
- 3.4. Die Lieferung ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen und der Lieferant hat alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz und zur Umweltverträglichkeit zu beachten.
- 3.5. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden StarragTornos ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist StarragTornos berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

4. Transport, Gefahrtragung

- 4.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung verzollt, einschliesslich ordnungsgemässer Verpackung DDP vereinbarter Lieferort (INCOTERMS 2020).
- 4.2. Die Lieferung ist StarragTornos spätestens mit Ausführung der Versandanzeige anzukündigen.
- 4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit der Übergabe an StarragTornos am vereinbarten Lieferort über.

5. Exportregelungen und Compliance

- 5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts zu erfüllen und auf Auftragsbestätigung, Rechnung und Lieferschein alle Informationen mitzuteilen, die StarragTornos zur Einhaltung des nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts benötigt. Zu den insoweit notwendigen Informationen zählen insbesondere die Angabe der Ausfuhrlisten- und/oder ECCN-Nummer oder der ITAR-Klassifizierungsnummer sowie der statistischen Warennummer.
- 5.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle auf das Produkt anwendbaren Gesetze und Verordnungen, inkl. EU-Richtlinien (RoHS, WEEE, REACH, Richtlinie zu Konfliktmineralien, Maschinenrichtlinie), in ihrer aktuellen Fassung einzuhalten sowie entsprechend vorgegebene Herstellererklärungen oder Konformitätserklärungen (CE-/UL-Kennzeichnung) und dazugehöriger Dokumente StarragTornos zu übergeben. Technische Arbeitsmittel haben die anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und müssen mit Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.
- 5.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung und den Compliance-Verhaltenskodex von StarragTornos einzuhalten (abrufbar unter: <https://starragtornos.com/en/services/procurement/>).
- 5.4. Verstösst der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 5, ist StarragTornos – unter Vorbehalt weiterer Ansprüche - berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

6. Liefertermine und Lieferverzug

- 6.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant gerät bei Verstreichen eines Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Massgebend für deren Einhaltung sind der Eingang der mangelfreien und vollständigen Lieferung, die Erbringung der mangelfreien und vollständigen Leistung oder, sofern vereinbart, die Abnahme der Lieferung oder Leistung durch StarragTornos am benannten Bestimmungsort.
- 6.2. Eine vorzeitige Lieferung bedarf der schriftlichen Zustimmung von StarragTornos und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.
- 6.3. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies StarragTornos unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 6.4. Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin und kommt er dadurch in Verzug, ist StarragTornos berechtigt, eine Verzugsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes pro angefangene Kalenderwoche, jedoch höchstens 10% des Gesamtauftragswertes, zu verlangen. StarragTornos behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vor. StarragTornos' Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen aus Lieferverzögerungen bleibt davon unberührt.
- 6.5. Nach erfolglosem Ablauf einer von StarragTornos gesetzten angemessenen Nachfrist, ist StarragTornos wahlweise berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald StarragTornos schriftlich Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder den Rücktritt erklärt.
- 6.6. Höhere Gewalt, wie unverschuldete Betriebsstörungen, Streiks, Unruhen, behördliche Massnahmen und andere unabwendbare Ereignisse, wie z.B. Krieg oder Pandemien, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 6.7. StarragTornos ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Lieferung bei StarragTornos wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

7. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern nichts anderes verabredet wurde, schliesst der Festpreis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport inkl. Versicherungen, Verzollung) mit ein. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise DDP Lieferort (gemäss INCOTERMS 2020).
- 7.2. Rechnungen sind unverzüglich nach Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen in zweifacher Ausführung und nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung einzureichen. Es sind mindestens die Bestellnummer und andere Zuordnungsmerkmale auszuweisen. Nicht ordnungsgemässe Rechnungen gelten erst ab Richtigstellung bei StarragTornos eingegangen. Sofern nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen in CHF auszustellen. Online-Rechnungen sind nach schriftlicher Anzeige zulässig.
- 7.3. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Kalendertagen ohne Abzug. Ohne schriftliche Mahnung durch den Lieferanten gerät StarragTornos nicht in Verzug.
- 7.4. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist StarragTornos berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.5. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankgarantie gemäss Muster von StarragTornos zu leisten.

8. Gewährleistung und Mängelansprüche

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung mängelfrei ist, mit der Bestellung und ihren Spezifikationen übereinstimmt, für den bestimmungsmässigen Gebrauch geeignet ist und nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen entspricht.
- 8.2. Sofern gesetzlich oder vertraglich keine längere Fristen gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
- 8.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme oder Endabnahme der Lieferung durch StarragTornos. Ist keine Abnahme vorgesehen, beginnt die Frist mit der mangelfreien Anlieferung beim Lieferort.
- 8.4. Seitens StarragTornos beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle äusserlich ersichtlich sind oder - bei Mengelieferungen - in der Qualitätskontrolle bei Stichproben offensichtlich zu Tage treten. Nicht äusserlich erkennbare Mängel werden dem Lieferanten angezeigt, sobald diese festgestellt werden. In allen Fällen die Rügepflicht seitens StarragTornos als unverzüglich und rechtzeitig erfolgt, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 8.5. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) innert der von StarragTornos gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ist StarragTornos berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Auswendungersatz zu verlangen. Ist eine Nacherfüllung aus Dringlichkeit unzumutbar, stehen StarragTornos diese Rechte auch ohne Ansetzung einer Nachfrist zu.
- 8.6. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird mit Zugang der Mängelanzeige beim Lieferanten gehemmt. Bei Ersatzlieferungen oder Beseitigung der Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die betreffenden Teile erneut.

9. Qualitätssicherung, Produkthaftung

- 9.1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese StarragTornos auf Anforderung nachzuweisen. Soweit für StarragTornos erforderlich, wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung durch geeignete Prüfungen und Kontrollen während der Fertigung der Lieferteile zu gewährleisten. Über die Prüfungen hat der Lieferant eine Dokumentation, entsprechend DIN-ISO 9001 bis 9004, zu erstellen. StarragTornos hat das Recht, sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen. Aufwendungen, die zum Zweck der Behebung von Mängeln erforderlich werden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.3. Wird StarragTornos wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, StarragTornos und dessen Kunde von allen Ansprüchen freizustellen, soweit diese durch die Lieferung des Lieferanten bedingt sind. Von der Schadloshaltung sind auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion umfasst. StarragTornos wird den Lieferanten soweit möglich und zumutbar über Rückrufmassnahmen informieren und dem Lieferanten Gelegenheit zu Stellungnahme geben.

9.4. Der Lieferant bestätigt, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschliesslich Rückrufrisikos angemessen versichert zu haben. Er wird StarragTornos auf erstes Verlangen einen schriftlichen Nachweis der bestehenden Versicherungsdeckung übermitteln.

10. Haftung

10.1. Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen AEB etwas anderes geregelt ist.

10.2. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden bei StarragTornos, deren Arbeitnehmer, deren verbundenen Unternehmen und Kunden von StarragTornos (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die durch den Lieferanten, seine Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter schuldhaft verursacht werden. Im Zweifelsfall liegt die Beweislast dafür, dass den Lieferanten und seinen Mitarbeiter an dem schadensstiftenden Ereignis keine Schuld trifft, ausschliesslich bei dem Lieferanten.

10.3. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtung entstehen. Der Lieferant hat StarragTornos darüber hinaus von hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter umgehend freizustellen.

10.4. Die Risiken aus Lieferung, Montage und Inbetriebnahme sind vom Lieferanten mit einer Summe von mindestens CHF 1.5 Mio., oder des Vertragswerts, wenn dieser höher ist, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzusichern. Die Haftungshöhe bleibt davon unberührt.

11. Rechte Dritter

11.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Urheberrechte, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

11.2. Der Lieferant stellt StarragTornos und ihre Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die StarragTornos in diesem Zusammenhang entstehen.

11.3. StarragTornos ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken. Im Übrigen bestimmen sich bei Rechtsmängeln die Rechte von StarragTornos nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Fertigungsmittel

12.1. Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten von StarragTornos vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum von StarragTornos über. Sie sind vom Lieferanten als Eigentum der StarragTornos zu kennzeichnen, sorgfältig zu behandeln und zu lagern sowie gegen Katastrophen, wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Weiterverkauf der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch StarragTornos nicht gestattet.

12.2. Zeichnungen, Pläne und Skizzen, die StarragTornos dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Gegenstände überlässt, bleiben Eigentum StarragTornos. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung alle Unterlagen einschliesslich der Kopien zurückzusenden. StarragTornos behält sich ausdrücklich das geistige Eigentum (Urheber- und sonstige Rechte vor).

13. Bearbeitungsaufträge

13.1. Von StarragTornos zur Verfügung gestellte Materialien und Geräte bleiben im Eigentum von StarragTornos. Mit der Übernahme solcher Gegenstände geht die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens oder Beschädigung auf den Lieferanten über.

13.2. Die im Eigentum von StarragTornos stehenden Gegenstände sind als Eigentum von StarragTornos zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Von einer bevorstehenden Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung von StarragTornos' Eigentums durch Dritte muss der Lieferant StarragTornos unverzüglich benachrichtigen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch gültige bzw. durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für eventuelle Regelungslücken.

14.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch StarragTornos ist der Lieferant nicht berechtigt, den Vertrag oder wesentliche Teile des Vertrags durch Dritte ausführen zu lassen.

14.3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von StarragTornos, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen StarragTornos abzutreten oder mit anderen Forderungen zu verrechnen.

15. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort ist jeweils der von StarragTornos benannte Lieferort.

15.2. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und StarragTornos unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

15.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aus oder im Zusammenhang der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist das zuständige Gericht am Hauptsitz der StarragTornos Group AG (Rorschacherberg). StarragTornos ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen.